

Produkt-Information

Dieses Produkt-Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsschutz des Kfz-Schutzbriefs zur BMW Credit Card geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Kreditkartenvertrag und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. WELCHEN VERSICHERUNGSSCHUTZ BIETEN WIR IHNEN AN?

Bei dem angebotenen Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schutzbrief-Versicherung.

2. WAS IST VERSICHERT?

Wir sorgen dafür, dass Sie nach Panne, Unfall und Diebstahl des versicherten Fahrzeugs schnell Hilfe bekommen, und übernehmen dabei anfallende Kosten.

Die versicherten Leistungsfälle sind in § 4 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für den Kfz-Schutzbrief zur BMW Credit Card (AVB BMW Credit Card Schutzbrief) beschrieben. Die Schadenfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

3. WIE HOCH IST DER BEITRAG UND WANN MÜSSEN SIE DIESEN BEZAHLEN?

Der Versicherungsbeitrag und die Versicherungssteuer für den Kfz-Schutzbrief werden von der Deutschen Kreditbank AG, Berlin, getragen. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 10 der AVB BMW Credit Card Schutzbrief.

4. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen.

Dies sind insbesondere Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in § 6 der AVB BMW Credit Card Schutzbrief.

5. WAS MÜSSEN SIE BEI VERTRAGSSCHLUSS BEACHTEN?

Der Versicherungsschutz für die versicherten Personen kommt automatisch mit dem Erhalt einer BMW Credit Card zustande.

6. WAS MÜSSEN DIE VERSICHERTEN PERSONEN WÄHREND DER LAUFZEIT DES KREDITKARTEN-VERTRAGS BEACHTEN?

Für diesen Versicherungsschutz ist Voraussetzung, dass die Gültigkeit der BMW Credit Card und weiterer zwischen der versicherten Person und der DKB Deutsche Kreditbank AG im Rahmen des Kreditkarten-Vertrags vereinbarte Voraussetzungen zur Nutzung der Kreditkarte uneingeschränkt bestehen.

7. WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN, WENN EIN SCHADENFALL EINGETRETEN IST?

Rufen Sie uns an. Wir stimmen uns gemeinsam ab, wie und welche Leistungen wir erbringen. Ausführlichere Informationen finden Sie in § 7 der AVB BMW Credit Card Schutzbrief.

8. WELCHE FOLGEN KÖNNEN SICH ERGEBEN, WENN DIE VERSICHERTEN PERSONEN DIE VORGENANN- TEN VERPFLICHTUNGEN NICHT BEACHTEN?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 dieses Informationsblatts benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte § 6 der AVB BMW Credit Card Schutzbrief.

9. WIE LANGE LÄUFT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ UND WIE KANN ER BEEENDET WERDEN?

Der Versicherungsschutz für den Inhaber der BMW Credit Card und die mitversicherten Personen endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der BMW Credit Card.

ANSCHRIFT BAFIN UND VERSICHERUNGSOMBUDSMANN

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, oder an den Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Straße 121, 10177 Berlin, wenden.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für den Kfz-Schutzbrief zur BMW Credit Card (Stand 03/2015)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes	Seite
§ 1 ROLAND-24-Stunden-Service für den Kfz-Schutzbrief	3
§ 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrzeuge	3
§ 3 Geltungsbereich	3
§ 4 Versicherte Leistungen – was leistet Ihr Kfz-Schutzbrief?	3
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 5 Begriffe	4
§ 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen	5
§ 7 Pflichten nach Schadeneintritt	5
§ 8 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes	5
§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes	6
§ 10 Beitrag und Versicherungssteuer	6
§ 11 Verpflichtungen Dritter	6
§ 12 Gesetzliche Verjährung	6
§ 13 Zuständiges Gericht	6
§ 14 Anzuwendendes Recht	6
§ 15 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen	6

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Service-Leistungen und Übernahme von Kosten.

§ 1 ROLAND-24-STUNDEN-SERVICE FÜR DEN KFZ-SCHUTZBRIEF

1 Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 4, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

Sie erreichen uns über den BMW Credit Card Service unter +49 30 120 300 36.

2 Ruft die versicherte Person nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND von der Verpflichtung zur Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

§ 2 VERSICHERUNGSFALL; VERSICHERTE PERSONEN; VERSICHERTE FAHRZEUGE

1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 4 gegeben sind und
- b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

2 Versicherte Personen sind die Inhaberin oder der Inhaber einer gültigen BMW Credit Card Hauptkarte oder Partnerkarte.

3 Versicherungsschutz besteht bei Benutzung eines versicherten Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Insassen. Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

4 Versichert sind jedes im Haushalt der versicherten Person privat genutzte und in Deutschland zugelassene Fahrzeug (auch anderer Marken als BMW) bis zu einem Fahrzeugalter von 15 Jahren und Fahrzeuge mit H-Kennzeichen sowie Motorräder und Anhänger im Haushalt, sobald diese Fahrzeuge folgende Fahrzeuganforderungen erfüllen:

- höchstens 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 Meter
- Höchstlänge (inklusive mitgeführter Anhänger): 16 Meter
- Höhe maximal: 3,20 Meter
- Höchstgesamtwicht: 3.500 Kilogramm

Versicherungsschutz besteht nur für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge.

§ 3 GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in folgenden Ländern:

Bundesrepublik Deutschland sowie Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Korsika), ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gibraltar, Griechenland, Island, Italien (einschließlich Sardinien), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschließlich Azoren und Madeira), Republik Irland, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Republik Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien (inklusive Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Staat der Vatikanstadt, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Die Erbringung der Assistance-Leistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 4 VERSICHERTE LEISTUNGEN – WAS LEISTET IHR KFZ-SCHUTZBRIEF?

1 **Allgemeine Leistungsbestimmungen**

a) Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die Leistungen als Service und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten bis zur angegebenen Höhe. Alle Leistungen stehen in gleicher Weise fremden berechtigten Fahrern und Insassen des versicherten Fahrzeugs zu.

b) Nach einer Panne oder im Falle eines Unfalls oder Diebstahls (bei den beiden letzteren Ereignissen je nachdem, welche Leistung auf welches Ereignis überhaupt anwendbar ist) werden die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen subsidiär erbracht.

Subsidiär bedeutet, dass vorrangig bestehende Leistungsansprüche aufgrund von Neufahrzeugmobilitätsgarantien von BMW oder sonstigen Herstellern sowie Schutzbriefen oder anderen Versicherungsleistungen ausgeschöpft werden.

c) Bezogen auf BMW Automobile werden die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen in Ergänzung der Hersteller-Mobilitätsleistungen erbracht, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

Voraussetzungen für die Hersteller-Leistungen BMW Service Card, BMW Mobile Drive und BMW Mobile Care:

- BMW Service Card für BMW-Pkw mit Erstzulassung zwischen dem 01.01.1990 und dem 30.04.2001, sofern diese Pkw sich noch im Erstbesitz befinden
- BMW Mobile Drive für BMW-Pkw mit Erstzulassung zwischen dem 01.05.2001 und dem 31.12.2005, sofern diese sich im Erstbesitz befinden
- BMW Mobile Care für BMW Pkw mit Erstzulassung ab dem 01.01.2006, sofern diese nicht älter als 5 Jahre ab Erstzulassung sind

d) Die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen werden für BMW Automobile, für die keine Hersteller-Leistungen angeboten werden, als versicherte Leistungen erbracht.

Hierbei handelt es sich um

- BMW-PKW im Zweit- oder Folgebesitz mit Erstzulassung vor dem 01.01.2006 oder
- BMW-Pkw im Erst- oder Folgebesitz mit Erstzulassung nach dem 01.01.2006, die älter als 5 Jahre ab Erstzulassung sind.

e) Bezogen auf MINI Automobile werden die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen in Ergänzung der Hersteller-Mobilitätsleistungen erbracht, sofern der MINI nicht älter als 5 Jahre ab Erstzulassung ist.

f) Die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen werden für MINI Automobile, die älter als 5 Jahre ab Erstzulassung sind oder für die aus anderen Gründen kein Anspruch auf MINI Mobile Care besteht, als versicherte Leistungen erbracht.

g) Bezogen auf geschützte Fremdfabrikate (§ 2 Ziffer 4) werden die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen versicherten Leistungen nur erbracht, wenn diesbezügliche Ansprüche aus Hersteller-Assistance oder sonstige Assistance-Programme oder Schutzbriefe diese Leistung nicht vorsehen oder die Deckungsperiode bereits abgelaufen ist.

2 **Leistungen**

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls aus, erbringen wir, sofern für das Fahrzeug nicht bereits Leistungen aus der Hersteller-Mobilität in Anspruch genommen werden können, folgende Leistungen:

2.1 **Pannenhilfe (ab Wohnort)**

Wir sind nach einer Panne bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie die Pannenhilfe selbst, erstatten wir einschließlich der Kosten für vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführte Kleinteile maximal 100 Euro inklusive Mehrwertsteuer bzw. VAT.

Ist die Ursache für den Fahrzeugausfall eine Reifenpanne, wird für BMW Group Fahrzeuge eine Pannenhilfe vor Ort durch den BMW Mobilen Service erbracht. Ist eine Ersatzbereifung nicht innerhalb von vier Stunden verfügbar, werden die weiteren Leistungen nach Panne erbracht.

Für Fahrzeuge, deren Hersteller nicht zur BMW Group gehört, wird eine Pannenhilfe gemäß Ziffer 2.1 Satz 1 und 2 erbracht, Kosten für benötigte Teile werden nicht übernommen. Weitere Leistungen erfolgen nicht.

2.2 Bergen (ab Wohnort)

Ist das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Straße abgekommen oder wird es nach Diebstahl abseits einer Straße wieder aufgefunden, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

2.3 Abschleppen (ab Wohnort)

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden oder wird es nach Diebstahl in einem nicht fahrbereiten Zustand aufgefunden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck, Anhänger und nicht gewerblich beförderter Ladung zum nächstgelegenen BMW Service Partner und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Fahrzeuge, deren Hersteller nicht zur BMW Group gehört, werden zur nächstgelegenen Service-Werkstatt geschleppt.

2.4 Taxi (ab Wohnort)

Sofern im Zusammenhang mit einer Panne, einem Unfall oder einem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs die Notwendigkeit besteht, ein Taxi für Kurzfahrten in Anspruch zu nehmen, sorgen wir für die Vermittlung eines Taxis und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt 65 Euro inklusive Mehrwertsteuer bzw. VAT.

2.5 Mietfahrzeug (ab Wohnort)

Wir vermitteln Ihnen ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, im Inland jedoch höchstens für drei Arbeitstage, im Ausland für höchstens fünf Arbeitstage (jeweils ggf. zzgl. zweier Tage für Wochenende oder Feiertage).

2.6 Übernachtung (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Nach einem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder falls Ihr nach Panne oder Unfall abgeschlepptes Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten bei der nächstgelegenen Fachwerkstatt eintrifft oder nicht mehr am gleichen Tag repariert werden kann, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für alle Fahrzeuginsassen bis zur Fertigstellung der Reparatur, jedoch höchstens für vier Nächte. Voraussetzung für die Übernahme von Übernachtungskosten ist, dass die Entfernung zwischen Wohnort und Schadenort größer als 50 km ist.

2.7 Nahtlose Mobilität

Zusätzlich zu den bisher genannten Leistungen übernehmen wir für den „nahtlosen“ Erhalt Ihrer Mobilität die Kosten für folgende Leistungen - einzeln oder kombiniert - bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer bzw. VAT pro Schadenfall.

- a) Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort per Bahn oder Flugzeug und übernehmen die Kosten bis zum genannten Höchstbetrag.
- b) Ist eine Reparatur des havarierten Fahrzeugs ab dem Eintreffen in der Werkstatt voraussichtlich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen möglich, übernehmen wir die Ihnen bei einer Abholung entstehenden Kosten bis zum genannten Höchstbetrag. Sofern notwendig, organisieren wir einen Fahrzeugrücktransport an Ihren Wohnort oder übernehmen die bei der Abholung entstehenden Kosten, wenn Sie die Abholung selbst veranlassen, bis zum genannten Höchstbetrag.
- c) Voraussetzung für die unter b) beschriebenen Leistungen ist, dass das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht voraussichtlich innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eintreffen in der

Werkstatt fahrbereit gemacht werden kann und die Entfernung zwischen Wohnort und Schadenort größer als 100 km ist.

Besteht ein Anspruch auf MINI oder BMW Hersteller-Mobilität (§ 4 Ziffer 1 Buchstabe c) und e) erbringen wir die Leistung „nahtlose Mobilität“ ab dem vom Hersteller getragenen Betrag bis zur maximal versicherten Leistungsgrenze.

2.8 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach Wiederauffinden nach Diebstahl bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, sorgen wir für das Unterstellen und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

2.9 Leistungen bei Missgeschicken

Missgeschicke sind das Aussperren, der Verlust des Fahrzeugschlüssels, die Betankung mit falschem Kraftstoff oder Kraftstoffmangel. Es erfolgt eine Unterstützung bei organisatorischer Problembeseitigung. Ein Anspruch auf Kostenübernahme für die Pannenhilfe vor Ort oder weitere Mobilitätsleistungen besteht jedoch nicht.

2.10 Batterie-Entladung eines BMW i Fahrzeugs

Kann ein BMW i Fahrzeug nach einer Batterie-Entladung durch Mobiles Laden nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck, Anhänger und nicht gewerblich beförderter Ladung zur nächstgelegenen Ladestation und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ein Anspruch auf weitere Mobilitätsleistungen besteht jedoch nicht.

§ 5 BEGRIFFE

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereichs außer Deutschland.

Berechtigter ist der Eigentümer eines versicherten Fahrzeugs, der eingetragene Halter, der berechnigte Fahrer sowie alle berechtigten Mitreisenden bis zu der festgesetzten zulässigen Höchstzahl an Insassen.

BMW Credit Card sind BMW Credit Card Classic oder BMW Credit Card Premium als MasterCard der Deutschen Kreditbank AG.

Datum des Versicherungsbeginns ist das Datum der Ausstellung der BMW Credit Card Classic oder BMW Credit Card Premium (Hauptkarte).

Diebstahl betrifft den Diebstahl des gesamten Fahrzeugs oder von Teilkomponenten (Räder, Lenkrad), der zur Folge hat, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch vor.

Erstzulassung ist das Datum der Erstzulassung des geschützten Fahrzeugs.

Familienangehörige sind, wenn mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebend, Ihr ehelicher oder nicht ehelicher Lebenspartner, dessen und Ihre Kinder.

Geschütztes Fahrzeug ist jedes Fahrzeug (gemäß § 2 Ziffer 4) im Haushalt der versicherten Person (gemäß § 2 Ziffer 2).

Haushalt umfasst den Ehegatten der versicherten Person oder den in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Partner, die minderjährigen Kinder im Falle berechtigten begleitenden Fahrens sowie die unverheirateten volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sich letztere überwiegend in Schul- oder Berufsausbildung befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit der zuvor genannten versicherten Person leben; dies bezogen jeweils auch auf all diese Personen in ihrer Eigenschaft als Nutzer aller Fahrzeuge (Automobile, Motorräder und Anhänger) im Haushalt der versicherten Person.

Panne ist eine Störung am versicherten Fahrzeug, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Die Störung darf nicht vom Fahrer verschuldet oder durch äußere Einwirkung verursacht worden sein.

Missgeschicke sind das Aussperren, der Verlust des Fahrzeugschlüssels, die Betankung mit falschem Kraftstoff oder Kraftstoffmangel.

Unfall ist ein straßenverkehrsbezogenes, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis, infolge dessen das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind die **versicherte Person**.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Versicherte Person ist die Inhaberin oder der Inhaber einer gültigen BMW Credit Card (Hauptkarte oder Partnerkarte).

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.

§ 6 AUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSKÜRZUNGEN

1 Nicht versichert sind Schäden,

- a) die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,
- b) wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war,
- c) die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf Geschicklichkeit ankommt,
- d) die durch eine Panne, einen Unfall oder Diebstahl an der Ladung (Gepäck) verursacht sind oder als Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, zum Beispiel Ticketverfall, entstehen.
- e) die durch Brand (nicht durch Fahrzeugteile bedingt) des geschützten Fahrzeugs entstehen,
- f) die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen,
- g) die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde,
- h) die an Mietwagen (Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge und Vermietfahrzeuge mit Fahrer) und zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen entstehen,
- i) wenn das Fahrzeug außerhalb von Deutschland zugelassen ist,
- j) die bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen entstehen.

2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Die versicherte Person kann von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- b) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- c) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absatz a) besteht kein Versicherungsschutz. Werden diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND die Leistung.

ROLAND erbringt diese Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 7 PFLICHTEN NACH SCHADENEINTRITT

- a) Nach dem Eintritt eines Schadenfalls muss die versicherte Person
 - aa) ROLAND den Schaden unverzüglich anzeigen. Hierfür steht die in § 1 genannte Rufnummer an allen Tagen des Jahres 24 Stunden zur Verfügung,
 - bb) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob ROLAND Leistungen erbringt und wenn ja, welche,
 - cc) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten,
 - dd) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen,
 - ee) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

- c) Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.
- d) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten gespart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- e) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

§ 8 DAUER UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer der Gültigkeit einer BMW Credit Card. Er endet mit dem Ablauf der Gültigkeit der BMW Credit Card oder mit Inkrafttreten einer Sperre der BMW Credit Card.

§ 9 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ausstellung einer BMW Credit Card.

§ 10 BEITRAG UND VERSICHERUNGSSTEUER

Der Versicherungsbeitrag und die Versicherungssteuer für den Kfz-Schutzbrief werden von der Deutschen Kreditbank AG, Berlin, getragen.

§ 11 VERPFLICHTUNGEN DRITTER

Soweit im Schadenfall ein Dritter, insbesondere ein Fahrzeughersteller, im Umfang der für das havarierte Fahrzeug geltenden Hersteller-Mobilitäts- bzw. -Assistance-Leistungen leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungs-Verträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungs-Verträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet.

Meldet die versicherte Person den Schadenfall ROLAND, wird ROLAND die Möglichkeit, Hersteller-Mobilitätsleistungen geltend zu machen, prüfen und die versicherte Person entsprechend den Regelungen des § 4 Ziffer 1 Buchstabe b) bis g) informieren. Bestehen ausschließlich Ansprüche aus anderen Versicherungs-Verträgen, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbrieft in Vorleistung treten.

§ 12 GESETZLICHE VERJÄHRUNG

- 1 Die Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 2 Ist ein Anspruch der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§ 13 ZUSTÄNDIGES GERICHT

- a) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungs-Vertrag gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz von ROLAND oder einer anderen für den Versicherungs-Vertrag zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Klagen gegen die versicherte Person
Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungs-Vertrag gegen sie bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder dem Ort ihrer Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person
Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungs-Vertrag gegen die versicherte Person nach dem Sitz von ROLAND oder der für den Versicherungs-Vertrag zuständigen Niederlassung.

§ 14 ANZUWENDENDEN RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 15 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNG, ANSCHRIFTENÄNDERUNGEN

- 1 Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen beim Kfz-Schutzbrief Notfall-Telefon (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung von ROLAND oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 2 Hat die versicherte Person eine Änderung ihrer Anschrift dem Versicherer mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von ihnen.

ALLGEMEINE HINWEISE

VERSICHERER

Die in den AVB Kfz-Schutzbrief enthaltenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Postanschrift: 50664 Köln
Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln
Telefon: 0221 8277-9123 • Telefax: 0221 8277-560
www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

MITTEILUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN GEGENÜBER DER VERSICHERUNG

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten. Diese sind: § 1 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 7 (Pflichten nach Schadeneintritt).

VERFÜGUNGSCHEIN ÜBER EIGENE ANSPRÜCHE

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

KENNTNIS UND VERHALTEN DER VERSICHERTEN PERSON

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden können, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).